



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 33/01

vom

12. September 2001

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. September 2001 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Müller, die Richter Dr. v. Gerlach, Dr. Dressler, Wellner und die Richterin Diederichsen

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde des Beklagten zu 3) gegen den Beschluß des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Juni 2001 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die weitere sofortige Beschwerde des Beklagten zu 3) ist unzulässig, weil sie nicht durch einen beim OLG Düsseldorf zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§§ 568a, 569 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 144.037,80 DM

Dr. Müller

Dr. v. Gerlach

Dr. Dressler

Wellner

Diederichsen